

# Das militärische Territorialprinzip

Autor(en): **Kurz, Hans-Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705112>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das militärische Territorialprinzip

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

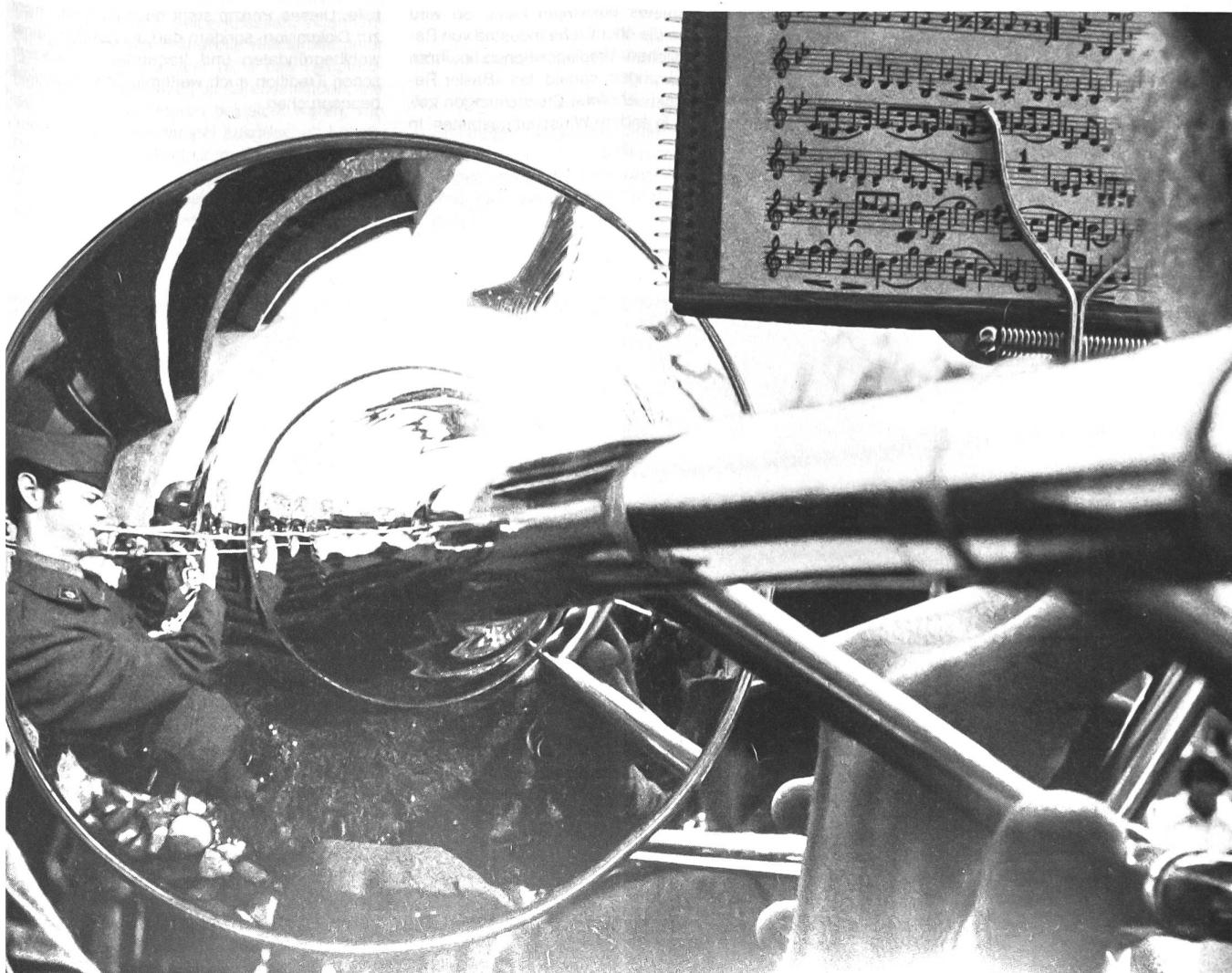
Man kann die schweizerische Armee nur verstehen, wenn man ihre Geschichte kennt und wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, welchen historischen Entwicklungsprozess sie durchlaufen hat. Eine der bekanntesten historischen Grössen ist dabei das Verhältnis von Bund und Kantonen in militärischen Angelegenheiten. Als nach den Napoleonischen Kriegen im Jahr 1817 die schweizerische Armee neu aufgebaut wurde, war sie im wesentlichen ein Kontingentsheer, das aus den Militärkontingenten der Kantone gebildet wurde. Dieser Grundsatz blieb auch mit der Militärorganisation von 1850 weiter bestehen, und erst die Militärgesetzgebung von 1874 tat den Schritt zum eigentlichen Bundesheer, in welchem allerdings noch deutliche Elemente der früheren kantonalen Militärhoheit weiterlebten. Eine der bedeutendsten Äusserungen dieser historischen kantonalen Rechte in Militärsachen ist das heute noch in Art. 21 Abs. 1 der Bundesverfassung verankerte *militärische Territorialprinzip*, das

heisst der Grundsatz, dass die Truppenkörper der Armee (Regimenter und Bataillone) aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, sofern nicht militärische Gründe diesem Vorgehen entgegenstehen.

Diese Verankerung der sogenannten «landsmannschaftlichen» Zusammensetzung der Truppenkörper in der Verfassung entspricht einem der wichtigsten Postulate, welches die Kantone anlässlich der Neuordnung unseres Wehrwesens nach der Verfassungsreform von 1874 aufstellten. Die «eidgenössischen Truppenkörper» stehen im Gegensatz zu den «kantonalen Truppenkörpern» (Art. 154 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation). Bei diesen handelt es sich um die Bataillone und Kompanien der Infanterie, die Einheiten des Landsturms der Einheiten und Detachementen sowie des Hilfsdienstes, die von den Kantonen auf Grund der eidgenössischen Aushebungsvorschriften aus der wehrpflichtigen Mannschaft ihres eigenen Kantonsgebietes zu stellen sind

und deren Bestand sie unausgesetzt zu erhalten haben. Sowohl für die Stellung der Offiziere und Unteroffiziere als auch für die Mannschaften, und zwar sowohl der betreffenden Truppengattungen als auch innerhalb der Infanterie notwendiger anderer Truppengattungen, hat der Bund zu sorgen, wenn ein Kanton nicht imstande ist, aus eigenen Beständen die benötigte Zahl von Kadern und Mannschaften für seine kantonalen Formationen aufzubringen. Eine weitere Konsequenz dieses kantonalen Hoheitsrechts besteht darin, dass die Kantone das Recht haben, die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten sowie die Infanterieoffiziere der Schützen- und Füsilierbataillone zu ernennen. Immerhin sind für die Beförderung der betreffenden Offiziere die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Während das Recht auf Bildung eigener kantonalen Truppenkörper ein verfassungsmässig gewährleistetes kantonales Hoheitsrecht darstellt, handelt es sich beim Territorialprinzip



nicht um ein Hoheitsrecht der Kantone. Es bedeutet lediglich eine Sollvorschrift der Bundesverfassung – «soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen» –, dem allerdings erhebliche föderalistische Bedeutung zukommt. Denn diese Vorschrift enthält das für die Armee allgemein gültige Prinzip der territorialen Zusammensetzung der Truppenkörper; es gilt damit nicht nur für die «kantonalen», sondern in gleicher Weise auch für die «eidgenössischen» Truppenkörper. Mit anderen Worten: sämtliche Truppenkörper der Armee müssen nach dem Grundsatz möglichst kantonsweiser Zusammensetzung aufgestellt werden. Wenn somit das Territorialprinzip auch für sämtliche Truppenkörper der Armee theoretisch gültig ist, wird es in der Praxis doch nur bei der Infanterie angewendet werden können, denn nur sehr wenige Kantone sind in der Lage, mit eigenen Mitteln ganze Truppenkörper nichtinfanteristischer Truppengattungen – z. B. der Mechanisierten und Leichten Truppen oder der Artillerie – personell auszustatten. Somit bleibt das Territorialprinzip praktisch auf die Truppenkörper der Infanterie, das heisst auf die «kantonalen» Formationen, beschränkt.

Die Forderung nach möglichst kantonaler Zusammensetzung der Truppenkörper der Armee erwuchs aus der Absicht, «das Gefühl der engeren kantonalen Zusammengehörigkeit auch für die Armee nutzbar zu machen» (Fleiner); dieses Postulat hat seine Grundlage eindeutig im föderalistischen Denken, das mit der Bundesverfassung von 1874 geschützt werden sollte. Auch sollte damit, dass das Heer auf der politischen Zusammengehörigkeit von Soldaten und Offizieren in den engeren Kreisen des Landes, also den Kantonen, aufgebaut ist, eine kastenartige Gliederung des Heeres nach gesellschaftlich-sozialen Gesichtspunkten vermieden werden.

Dieses historisch gewachsene, heute fest eingelebte Prinzip der territorialen Zusammensetzung der Truppenkörper wird von der Armee

nach wie vor konsequent gehandhabt. Dies ist beispielsweise in einer Vorschrift der Aushebungsverordnung ersichtlich, welche bestimmt, dass bei der Rekrutierung jene Diensttauglichen, die nur vorübergehend in dem Kanton wohnen, in dem sie ausgehoben werden, in der Regel dem Kanton des Wohnorts der Eltern zum Aufgebot und zur Einteilung zuzuweisen sind.

Das Prinzip hat seine deutlichen Vor- und Nachteile. Ein *Vorzug* liegt zweifellos in dem Umstand, dass sich die Angehörigen eines Truppenkörpers kennen. Sie haben infolge ihrer gemeinsamen kantonalen und sogar lokalen Geschichte starke gemeinsame Bindungen. Auch wird der Dienstbetrieb durch die Einheitlichkeit von Sprache, Gebräuchen, Religion usw. stark erleichtert. Vorteile ergeben sich auch in administrativer Hinsicht: insbesondere die Raschheit des Mobilisierungsvorgangs wird dadurch erheblich gefördert; hierin liegt ein Vorteil, der im Zeitalter der Überfallkriege sehr stark ins Gewicht fällt. Allerdings wird dieser Vorteil durch die starke Wanderbewegung unter den jüngsten Jahrgängen, wenigstens teilweise, wieder aufgehoben; denn es ist praktisch kaum möglich, dem häufigen Wohnortwechsel immer wieder mit entsprechenden militärischen Neueinteilungen zu folgen. Das Prinzip der Einteilung nach territorialen Gesichtspunkten kann deshalb nur bei der Rekrutierung streng gehandhabt werden; es geht später teilweise verloren.

*Nachteile* des Territorialprinzips liegen einmal im wirtschaftlichen Bereich, da sich das Aufgebot eines Truppenkörpers, schon im Instruktionendienst, aber besonders im aktiven Dienst, hemmend auf die Wirtschaftstätigkeit eines bestimmten Gebietes auswirken kann. So wird beispielsweise die chemische Industrie von Basel zu erheblichen Umdispositionen in ihren Betrieben gezwungen, sobald das «Basler Regiment» einrückt. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch in andern Wirtschaftsgebieten. In

Friedenszeiten können diese Schwierigkeiten mit geeigneten Massnahmen meist umgangen werden; bei länger dauernden aktiven Diensten müssen jedoch der Wirtschaft aus dem Entzug einer grösseren Zahl von Arbeitskräften sehr ernsthaft Probleme erwachsen.

Eine schwere Belastung kann aus der territorialen Zusammensetzung der militärischen Formationen auch im Krieg entstehen. Da die einzelnen Truppenkörper meist geschlossen eingesetzt werden, ist es denkbar, dass sie in bestimmten Kampffaktionen besonders hohe Verluste erleiden, von denen einzelne Rekrutierungsgebiete einseitig stark betroffen würden. Die Bildung «gemischter Truppenkörper» würde die Kriegsverluste gleichmässiger auf das Land verteilen.

Es mag sein, dass in der engen Verbundenheit und dem engen Sich-Kennen von Vorgesetzten und Untergebenen, militärisch gesehen, nicht nur Vorteile liegen. Zweifellos stellt dieses System erhöhte Anforderungen an die Offiziere. Die sehr strengen Anforderungen, welche die Dienstausschliessungsgründe der Artikel 16 bis 19 der Militärorganisation an die Dienstwürdigkeit der Vorgesetzten stellen, sind weitgehend eine Folge ihres engen Zusammenlebens mit der Truppe auch im zivilen Leben.

Andererseits kann man es bedauern, dass mit der territorialen Zusammensetzung unserer Truppenkörper eine Gelegenheit verpasst wurde, die Jugend unseres Volkes in andere Landesgegenden zu führen und sie in Verbindung mit andern Bevölkerungsteilen der Schweiz zu bringen, damit man sich gegenseitig besser kennen und verstehen lernt.

Trotz der Nachteile, die dem militärischen Territorialprinzip innewohnen, überwiegen ihre Vorteile. Dieses Prinzip steht deshalb heute nicht zur Diskussion, sondern darf als Ausfluss einer wohlbegründeten und tragenden schweizerischen Tradition auch weiterhin volle Gültigkeit beanspruchen.

